



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERÄMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.920/0-V/6/95

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

St. Lorenz
14 96
6.3.96

Betrifft: Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

29. Februar 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.920/0-V/6/95

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und
Kunst

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2249

68158/1-I/B/10A/96
24. Februar 1996

Betrifft: Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

In grundsätzlicher legislatischer Hinsicht fällt auf, daß durch
die vorgesehene Änderung die Mehrzahl der Paragraphen des
Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen neu gefaßt wird und auch die
nicht neugefaßten Paragraphen nicht von Änderungen unberührt
bleiben. Der Umfang des zu ändernden Gesetzes, das ursprünglich
bloß neuen Paragraphen von mäßiger Länge umfaßte, hat sich
durch Anfügung von Absätzen oder Einfügung weiterer Paragraphen
mittlerweile beträchtlich vermehrt bzw. soll durch die im
Entwurf vorliegende Novelle in solcher Weise vermehrt werden;

- 2 -

als Beispiel kann insbesondere § 1 gelten, der mit seinen sieben Absätzen für einen einleitenden Paragraphen ungewöhnlich umfangreich ist, aber auch § 7, der mit seinen vorgesehenen zehn Absätzen der 13. Legistischen Richtlinie 1990 widerspricht.

Ein solcher Befund muß Anlaß zu der Überlegung geben, ob nicht eine Neuerlassung des zu ändernden Gesetzes bei gleichzeitiger Verbesserung der Gliederung - insbesondere Aufteilung des Regelungstoffes überlanger oder inhaltlich heterogener Paragraphen jeweils auf mehrere neue Paragraphen - der abermaligen Novellierung vorzuziehen wäre. Bei Einbeziehung der vorliegenden Novelle in eine als Budgetbegleitgesetz konzipierte Sammelnovelle wird eine solche Neuerlassung allerdings als untunlich erscheinen. Dennoch wird zur Erwägung gestellt, ob in diesem Rahmen nicht eine Aufteilung des Regelungstoffes des § 1 und des § 7 auf mehrere Paragraphen in Verbindung mit einer neuen Durchnumerierung der Paragraphen (und Anpassung von Verweisungen in den nicht neugefaßten Bestimmungen) erfolgen sollte. Allenfalls könnte auch eine nachfolgende Wiederverlautbarung in Erwägung gezogen werden.

Da in Z 1 bis 3 sowie in Z 10 und 11 jeweils aufeinanderfolgende Paragraphen neugefaßt werden, sollten die diesbezüglichen Novellierungsanordnungen zusammengefaßt werden ("§§ 1 bis 2 samt Überschriften lauten:" sowie "§§ 6 und 7 samt Überschriften lauten:").

II. Zu Einzelheiten des Gesetzesentwurfes:

Zum Titel:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß der Titel der im Entwurf vorliegenden Novelle in Wahrheit die Überschrift eines Artikels der im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 20. Februar 1996, GZ 603.722/0-V/2/96, vorzubereitenden Sammelnovelle bilden soll; in diesem Sinne wäre dem Titel die Überschrift "Artikel??" voranzusetzen (andernfalls wäre als Gesetzestitel

- 3 -

"Bundesgesetz, mit dem ... wird" zu wählen).

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte das Wort "neuerlich" entfallen.

Zu Z 1 (§ 1):

Die in Abs. 4 vorgesehene "sinngemäße Anwendung" anderer gesetzlicher Bestimmungen entspricht nicht den Legistischen Richtlinien 1990 (Richtlinie 59).

Zu Z 2 (§§ 1a und 1b):

Durch den vorgesehenen Entfall der Überschrift des § 1b wäre dieser der einzige Paragraph des zu ändernden Bundesgesetzes, der einer (eigenen) Paragraphenüberschrift ermangelt. § 1a und § 1b sollten daher jeweils eine eigene Paragraphenüberschrift erhalten.

Zu Z 4 (§ 2a):

Gemäß der 122. Legistischen Richtlinie 1990 sollten die betroffenen Gliederungseinheiten zur Gänze neu gefaßt werden.

Zu Z 11 (§ 7):

In diesem Paragraphen werden recht heterogene Bestimmungen zusammengefaßt. So betreffen Abs. 2 bis 5 die Zeitpunkte der Auszahlung, enthalten Abs. 6 und 7 Rundungsbestimmungen und Abs. 9 sowie 10 allgemeine legistische Bestimmungen. Sowohl wegen dieser Heterogenität als auch wegen der den Legistischen Richtlinien widersprechenden Zahl der Absätze (die sich durch künftige Novellierungen noch vermehren könnte) erschiene eine Aufteilung des Regelungstoffes auf mehrere Paragraphen angezeigt.

- 4 -

Zu Z 13 (§ 9 Abs. 5 und 6):

Der die Vollziehungsklausel enthaltende Absatz sollte nicht bei jeder Novelle umnummeriert werden, zumal sich derartige Umnumerierungen ausgesprochen negativ im Bereiche der Rechtsdokumentation auswirken. Stattdessen sollte die Bezeichnung dieses Absatzes auf "§ 10." geändert werden, sodaß er einen eigenen Paragraphen bilden würde.

Im vorgesehenen Abs. 5 sollte es statt "mit folgender Wirksamkeit" besser "wie folgt" heißen.

III. Zur Textgegenüberstellung:

Im Sinne der üblichen Praxis sollte die linke Spalte die geltende Fassung, die rechte Spalte die vorgesehene Fassung der von Änderungen betroffenen Bestimmungen enthalten. Die Spalten sollten mit "Geltende Fassung:" und "Vorgesehene Fassung:" überschrieben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

29. Februar 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

